Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9475 — TDR/BCA)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 320/05)

1. Am 17. September 2019 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— TDR Capital LLP („TDR“, Vereinigtes Königreich),

— BCA Marketplace plc („BCA“, Vereinigtes Königreich).

TDR übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von BCA.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— TDR: Private-Equity-Investitionen in einer Vielzahl von Branchen, darunter Tankstellen, Sporthallen und Fitnessclubs, Autowaschstraßen, Flottenleasing und -management, Dienstleistungen für ungenutzte Immobilien, Modulbau, Pubs und Restaurants, Kauf von Schuldtiteln, Rückführung von Transportpaletten, Küstenschifffahrt, Lebensversicherungen sowie Bekleidung und Haushaltswaren;

— BCA: Bereitstellung von Diensten für Kauf/Verkauf von Gebrauchtwagen, d. h. Erbringung von Dienstleistungen zur Vereinfachung von Geschäften zwischen Käufern und Verkäufern von Gebrauchtfahrzeugen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9475 — TDR/BCA

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Brüssel
BELGIEN

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).